GRÄCHEN
GEMEINDEVERWALTUNG

Gemeindeverwaltung GRÄCHEN
3925 Grächen
Tel. 027 955 15 00
www.gemeinde.graechen.ch
gemeinde@graechen.ch

Einberufung der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grächen

gemäss Art. 7 ff. des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Wallis

Dienstag, 15. Dezember 2026

um 19.30 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 23. Juni 2026
4. Kenntnisgabe der Steuergrundlagen 2027
5. Finanzplan 2028 – 2031
6. Information und Beschlussfassung: Projekt-, Budgetkredit- und Finanzierungsbeschluss Kauf Postgebäude Grächen
7. Budget 2027 Einwohnergemeinde Grächen
   - Erfolgsrechnung
   - Investitionsrechnung
8. Genehmigung des Budgets 2027 der Einwohnergemeinde Grächen
9. Verschiedenes

Das Budget 2027 der Einwohnergemeinde Grächen, das letzte Protokoll der Urversammlung vom 23. Juni 2026 sowie weitere relevante Erläuterungen und Unterlagen zu den weiteren Traktanden können ab 24. November 2026 zu den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Zudem können die Unterlagen, nach der Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde Grächen, auf der Kanzlei abgeholt werden.

Grächen im November 2026

Gemeindepräsident: Schürch Martin

Gemeinde / Nr. (1-167) : Grächen / 47

Das Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet zurückzuschicken an:

Staat Wallis
Sektion Gemeindefinanzen
Postfach 670
1951 Sitten

Mitteilung der Steuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2027

1. Die **Gemeindelegislative** hat in der Urversammlung vom 15.12.2026 gemäss Art. 178 Abs. 5 und 6 des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 beschlossen:

   Kumulierte Indexierung der Gemeindesteuern bis und mit 2027 (mind. 100 %, max. 176 %) 135 %

   Nächste automatische Indexierung beim Index 173.58 % **(Erhöhung von 3%)** Art. 32 Abs. 4 StG

   Index am 30. Juni 2026: 171.2 %

18.11.2026

2. Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung vom ……. gemäss Art. 232 des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 und Art. 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 5. Februar 2004 beschlossen:

   2.1 Anwendbarer Koeffizient auf die in den Art. 178 und 179 StG vorgesehenen Steueransätze (mind. 1.0, max. 1.5) 1.4

   2.2 Betrag der Kopfsteuer, Art. 177 StG (bis Fr. 24.-) Fr. 24.-

   2.3 Betrag der Hundesteuer, Art. 182 Abs. 1 StG (mind. Fr. 100.-, max. Fr. 250.-) Fr. 250.-

15.12.2026

Ort / Datum : ..... **Der/Die Präsident/in:** **Der/Die Schreiber/in:**

In der Sitzung vom 19.08.2026 hat der Staatsrat folgende Zinssätze für 2027 festgelegt: *Verzugszins: **3.75 %** ; Rückerstattungszins: **3.75 %** ; Ausgleichszins: **3.75 %***.

Wir erinnern Sie daran, dass die vom Staatsrat beschlossenen Sätze für Verzugszinsen und Rückerstattungszinsen auch für die Gemeindesteuern gelten (Art. 193 Abs.1 StG).

Für Vorauszahlungen kann der Gemeinderat die Gewährung einer Zinsgutschrift beschliessen, die höchstens zu dem vom Staatsrat gemäss Art. 193 Abs. 2 StG festgelegten Ansatz berechnet werden darf **(2027 : 0.25 %).**

Wir bitten Sie in Kenntnis zu nehmen, dass für Auskünfte und Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Steuergesetzes allein die Kantonale Steuerverwaltung zuständig ist.

Da die Parameter Ihrer Gemeinde in den Steuerrechner der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV) integriert werden, bitten wir Sie, dieses Formular **unmittelbar nach der Genehmigung des Gemeindebudgets 2027 durch die Urversammlung** an uns zurückzusenden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und grüssen Sie freundlich.

Die Sektion der Gemeindefinanzen

***NB** : 1) Dieses Formular kann von der Internetseite der Sektion der Gemeindefinanzen (SGF) Rubrik "Informationen zu Budgets und Finanzpläne", heruntergeladen werden 20Budget 2027 - Urversammlung - Formular Mitteilung der Steuerbeschlüsse*

2) der monatliche aktualisierte Landesindex der Konsumentenpreise kann auf der Internetseite der Sektion der Gemeindefinanzen (SGF), Rubrik "Informationen zu Budgets und Finanzpläne", Datei 99Budget – Indexierung per xxxx.pdf, eingesehen werden